

# Die Größe

## Gegen des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Verlag des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin, N. O. 12, Spandauerstr. 12. Preis 10 Pf. — Bei Bestellungen 2 Pf. —

### Wege in die Zukunft.

Eine Betrachtung für 1922.

Von Prof. Dr. G. v. Schulze-Gaevernitz, Freiburg.

Gleich in Dingen dieser Welt keineswegs vorurteilvoller Optimist, so glaube ich heute unter den Trümmern der Vergangenheit die Keime einer besseren Zukunft zu erblicken — in maßvoller Hoffnung, wohl wissend, daß ein anhebender Gesundheitsprozeß gerade u n s e r e m Vaterlande schweres Leiden und Gefahren auferlegen wird. Aber die Zeichen mehren sich dafür, daß an Stelle von Verbitterung und Verblendung insbesondere in der angelsächsischen Welt, die Vernunft sich Schrittweise durchzusetzen beginnt. Nicht, als ob wir auf besonderes Wohlwollen rechnen könnten, aber wie im Privatleben das we r t i g t i g erfasste Eigeninteresse der Moral herabsetzt, so laufen seine Forderungen im Weltleben vielfach mit der Weltvernunft parallel. Die leitenden Vorkräfte der Welt als die großen Erzeuger- und Exportländer haben ein Interesse an der Wiederherstellung der Weltwirtschaft.

Die Nicht-Unterzeichnung des Versailler Friedens und des Londoner Ultimatus hätte noch unmittelbar unseren staatlichen Bestand bedroht. Heute ist aus den Stürmen des Krieges und der Revolution die deutsche Reichseinheit wenigstens als geographische Tatsache gerettet. Es begannen „Besprechungen“, für welche ein Mann der Weltkenntnis und dem Weltnamen eines Rathenau unentbehrlich ist. Aus diesen Besprechungen treten die Grundlinien einer Neuordnung hervor und wurden schrittweise zum Gemeingut für einen inneren Kreis von Sachverständigen.

Die Weltkrise wurzelt in politischen Ursachen und kann daher nur von der politischen Seite her geheilt werden. Wie schon der Weltkrieg nicht militärisch auf den Schlachtfeldern Frankreichs, sondern diplomatisch in Washington entschieden wurde, so könnte die Washingtoner Konferenz nach den Worten Lloyd Georges ein Weltwendepunkt werden, wenn ihre hochgestellten Ziele auch nur schrittweise der Verwirklichung entgegenreifen. Schälen wir die Grundgedanken ihrer besten Köpfe aus dem Wust der Tagesnachrichten heraus.

1. Einstellung der Flottenwettbewerbe zwischen England und den Ver. Staaten, welcher einen neuen Weltkrieg erweiterten Ausmaßes befürchten ließ.

2. Verständigung der beiden angelsächsischen Mächte und hiermit Herstellung einer schließlich übertragenden politischen Macht, welche Frieden und Ordnung erzwingen kann.

3. Befriedigung des Pazifist und Ostasiens durch Druck der angelsächsischen Mächte auf Japan; Vervollständigung Chinas und gleiches Recht für alle auf dem unerlässlich zukunftsollen chinesischen Markte, ein erhebliches Ziel für das entwaffnete Deutschland.

4. Im Hintergrund der Gedanke einer zehnjährigen Befriedigung Europas unter Wahrung der

Landrüstung; Beschneidung des französischen Militarismus, zugleich Sicherung Frankreichs gegen die vermeintliche deutsche Gefahr durch Neutralisierung der Rheinlande, damit Aufhebung der verbitternden und kostspieligen Okkupation.

Wer auf Grund der politischen Befriedigung können militärische Gesichtspunkte zurücktreten, die ökonomischen in den Vordergrund treten: Nicht der Schaden, sondern der Vorteil des Nachbarn ist das eigene Interesse jedes Volkes in dem Maße, als es in die Weltwirt-

### Jede Vorstandschaft

müß darauf achten, daß die neue Beitrags- u. Unterhaltungsordnung ab 1. Januar gilt. Sie ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Beitrag dem Stundenlohn entsprechend nun bezahlt wird.

schaft eingegliedert ist. (David Hume). In besonderer Zuspitzung dieses Gedankens auf die Gegenwart erklärte Hoover: „Im Mittelpunkt der Weltwirtschaftskrise steht die deutsche Valutakrise; denn mit Deutschland — einschließlich Mittel- und Osteuropas, welche nur durch Deutschland wieder herzustellen sind — sind „25 Prozent des Weltmarktes“ eingefroren.“ Gleichzeitig bedroht das deutsche Valutadumping sämtliche andere exportierende Industriestaaten, wogegen Schutzzölle wenig helfen. Von den Vereinigten Staaten abgedrängt, stößt die deutsche Ware nach Südamerika vor. Uns in Deutschland aber drohen die jähen Valutaschwankungen mit Spekulation, Schwindel und Verschwendung an Stelle von produktiver Arbeit und Ersparnis; sie zermürben breite Schichten kulturtragender Intellektueller.

Die Wiederherstellung der deutschen Valuta — Festlegung mehr als Hebung hat folgende vier Voraussetzungen:

Stundung und Ermäßigung der Reparationen auf ein vernünftiges Maß (die von Rußland nach dem Frieden von Brest-Litowsk zu zahlende Kriegsschuldigung betrug nicht mehr als 7 Milliarden Goldrubel). Ich erinnere bezüglich der Stundung an den Vorschlag der „Frankfurter Zeitung“, dieselbe an einen gewissen Kursstand der Mark zu binden; stiege die Mark über diesen Kurs, so würden die gestundeten Forderungen fällig, womit die deutsche Valuta nach oben festgelegt wäre.

Stundung und Ermäßigung der interalliierten Schulden, welche insbesondere für Frankreich mit den Reparationsforderungen aus engste zusammenhängen.

Kreditierung einer Valutareserve für Deutschland in Goldwerten durch ausländische Banken, etwa in der Form von Treuhand-Krediten, welche darauf zu sein, um das Fallen der Mark unter eine bestimmte Linie zu verhindern.

bern. Ohne eine solche Valutareserve ist keine Währungsreform zu Stande gekommen, weder die russische noch die indische, noch die argentinische.

Einstellung der deutschen Inflation und Stilllegung der deutschen Notenpresse, nach einem klaren und einfachen Finanzplan, über dessen Durchführung die kreditierenden Gläubiger — besser ausländische Banken als ausländische Regierung — unter keinen Umständen die Kontrolle aufgeben werden.

Der deutsche Finanzplan hat den Grundgedanken einer gesunden Finanz zu verwirklichen: Schonung der Kapitalbildung, Besteuerung des Einkommens, insbesondere des dem Luxusverbrauch dienenden Einkommens. Hierzu: Vereinfachung des überaus verwickelten Steuersystems, Beseitigung kleiner, wenig einträglich, veratorischer u. wirtschaftsfeindlicher Steuern, Entlastung der Finanzbehörden, deren Ueberbürdung das Steuerergebnis bedroht.

Wirksame Veranlagung und tatsächliche Eintreibung der bestehenden, aber ungenügend eingehenden direkten Steuern, ihre Erhebung möglichst nach äußeren Merkmalen, wie im englischen System. Wissen wir doch, daß Vermögensverschiebungen und Steuerhinterziehung heute vielen als patriotische Pflicht erscheint, um das deutsche Vermögen den Zugriffen des Auslandes zu Gunsten einer hoffnungslosen und niemals zu tilgenden Reparationsschuld zu entziehen. Solange dies der Fall ist, werden die Steuererklärungen gerade der kapitalistisch gerichteten Volksschichten verlagert, u. mit Erhöhung des Steuerfußes ist das Uebel nur zu verschlimmern.

Ausbau der indirekten Steuern auf den Massenluxus: Tabak, Branntwein, Bier, Tee, Kaffee, Kakao, aber leider auch — vorübergehend — Besteuerung gewisser unentbehrlicher Lebensbedürfnisse wie Salz, Zucker, Kohle, wobei die Lohnhöhe der geschichtlich gerechtfertigten Lebenshaltung des deutschen Arbeiters gerecht werden muß.

Beseitigung der Defizit-Wirtschaft bei Post- und Eisenbahn, wobei freilich eine schematische Erhöhung der Tarife und Frachten unter Umständen durch Verminderung des Verkehrs beantwortet wird.

Wenn Keynes Deutschland als den starken Mittelpfeiler der europäischen Wirtschaft bezeichnet, so hat das Ausland die Möglichkeit an der Hand, an der Wiederaufrichtung des Pfeilers mitzuarbeiten. Ich rechne hierzu folgende Maßregeln:

1. Hinsichtlich der Reparationen möglicher Uebergang zur Sachleistung, wobei es selbstverständlich ein Irrtum ist, daß dieser Weg die deutsche Zahlungsbilanz um den vollen Betrag entlastet; denn jede Sachleistung an das Ausland setzt Nahrungs- und Rohstoffeinfuhr voraus, welche jedoch nicht den katastrophalen Einfluß auf die Valuta hat wie staatliche Devisenleistungen an bestimmten Terminen.

2. Beseitigung gewisser außenpolitischer Gründe der deutschen Inflation, wie insbesondere der kostspieligen Okkupationslasten.

3. Allgemeine Meistbegünstigung für Waren und Personen unter allen Staaten der Welt, sodas keine Ware und kein Reisender

des einen Staates ungünstiger behandelt wird, als der aller anderen Staaten.

4. Erschließung und Aufbau Rußlands unter Mitwirkung der deutschen Arbeit und Intelligenz durch das englische und amerikanische Kapital, wobei ein politischer Anhalt an das angelsächsische Machtzentrum nicht entbehrt werden kann.

Wöchte das neue Jahr der Durchführung dieser Grundgedanken günstig sein — dem Reiche der Willkür und Gewalt das „Reich der Freien“ abringen, wie es die deutschen Denker von Kant bis zu Marx erstreben: dem Chaos der Zerstörung den Kosmos der aufbauenden Vernunft!

## Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Folgender Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ist von der Reichsregierung dem Vorl. Reichswirtschaftsrat u. dem Reichsrat vorgelegt worden.

### 1. Abschnitt.

#### Mieterschutz.

§ 1. Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeeile können auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil.

Eine Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter findet nicht statt. Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen, so wird es nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Mieter spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

Dem Vermieter steht gleich, wer nach dem Abkluße des Mietvertrags das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 2. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums belässt, nachdem ihm die Befugnis zur Ueberlassung entzogen ist.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmachung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Person ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 3. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines erheblichen Teils des Mietzinses im Verzug ist, es sei denn, daß der Mieter sich über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis befinden hat.

Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn der Mieter den Vermieter vor dem Erlasse des Urteils befriedigt oder wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und bis zum Erlasse des Urteils die Aufrechnung erklärt.

§ 4. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Die Absicht des Ver-

mieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht.

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Abs. 1 aufgehoben, so kann der Mieter vom Vermieter den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen. Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit dem Vermieter bei Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Vertragsparteien ein Ersatz nicht zugemutet werden kann.

Ueber die Ersatzpflicht ist auf Antrag des Mieters im Urteil Bestimmung zu treffen. Wird die Ersatzpflicht ausgesprochen, so ist auf Antrag des Mieters die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines im Urteil zu bezeichnenden, die Umzugskosten mutmaßlich deckenden Geldebetrages abhängig zu machen. Der Mieter ist über die Zulässigkeit der Anträge zu belehren. Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung (§ 16) einen Ersatzraum gemietet oder wenn das Mieteinigungsamt einen Ersatzraum festgesetzt hat. Zum Erlasse der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§ 5. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. In den Fällen der §§ 2, 3 kann der Vermieter verlangen, daß das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Mietverhältnisses hat zur Folge, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben hat. § 721 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

§ 6. Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteile durch das ein Mietverhältnis lediglich auf Grund des § 4 aufgehoben wird, ist von der Feststellung des Mieteinigungsamtes abhängig, daß für den Mieter ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedürfnisse angemessener Ersatzraum gesichert ist. Dies ist in der Urteilsformel auszusprechen. Enthält das Urteil den Ausdruck nicht, so ist es zu ergänzen; auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Aufhebung aus einem anderen Grunde, so kann die Zwangsvollstreckung von der Feststellung des Mieteinigungsamtes abhängig gemacht werden, daß für den Mieter ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist. Enthält die Urteilsformel entgegen dem Antrage des Mieters einen solchen Ausdruck nicht, so gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Wird das Urteil nur wegen des Anspruchs oder wegen des Mangels eines solchen angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

§ 7. Enthält das Urteil einen Ausdruck nach § 6 Abs. 1, 2, so darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn dem Mieter die Ausfertigung einer endgültigen Entscheidung des Mieteinigungsamtes gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt und nach der Zustellung eine von der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder dem weiteren Kommunalverband allgemein festgesetzte und ortsüblich bekannt gemachte Frist verstrichen ist.

Ist die Vollstreckung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 von der Hinterlegung eines Geldbeitrags abhängig gemacht, so muß die Hinterlegung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunden dem Mieter spätestens beim Beginn der in Abs. 1 bezeichneten Frist zugestellt sein.

§ 8. Im übrigen gelten für die Aufhebungsklage mit den Maßgaben der Abs. 2 bis 5 die gleichen Vorschriften wie für eine Klage, die auf Herausgabe eines Mietraums

nach Beendigung des Mietverhältnisses gerichtet ist.

Bis zum Schluße der mündlichen Verhandlung auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verhandlung in der Berufungsinstanz.

Erfolgt die Aufhebung lediglich nach § 4, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ein Urteil, das auf einem anderen Grunde beruht, darf nur dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu erhebenden Nachteil bringen würde.

Die Kosten des Rechtsstreits können, wenn die Aufhebung lediglich nach § 4 erfolgt, dem Vermieter auferlegt werden, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, der Vertragsparteien der Billigkeit entspricht. Wird das Urteil vom Vermieter oder Mieter nur wegen der Kosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Aufhebung nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 angeordnet werden.

§ 9. Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreite geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die eine Aufhebungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage geltend gemacht werden.

§ 10. Stirbt der Mieter und macht der Erbe von dem ihm nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so treten Familienangehörige des Mieters, die bei dessen Tode zu seinem Hausstande gehört haben, in die Rechte und Pflichten des Mieters aus dem Mietverhältnis ein. Der Eintritt gilt als nicht erfolgt, wenn der Angehörige unverzüglich, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber erklärt, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle.

Auf Mietverhältnisse, die sich lediglich auf Geschäftsräume beziehen, findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 11. Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten, unbeschadet des § 13, die §§ 1 bis 10 nur während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Ist streitig, ob das Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch besteht, oder zu welchem Zeitpunkt es beendet ist, und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 finden auch auf Untermietverhältnisse Anwendung. An Stelle des in § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes genügt es jedoch, daß der Vermieter ein begründetes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraums hat; die Erstattung von Umzugskosten kann nicht verlangt werden.

Das gleiche gilt, wenn ein Hauseigentümer einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes oder wenn er einen Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet.

§ 13. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 finden auch auf Urteile Anwendung, welche die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande haben, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes erfolgt.

Das gleiche gilt, wenn der Erbe des Mieters das Mietverhältnis fortsetzt, im Verhältnisse zwischen dem Erben und dem Familienangehörigen des Mieters (§ 10) sowie für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Abschluß eines Mietvertrags überlassen sind.

§ 14. Auf eine Verpflichtung des Mieters, eine ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen

Gesetzbuches gegenüber dem Vermieter zu-  
stehende Erfolgsforderungen nicht gegen eine  
Mietzinsforderung aufzurechnen, kann sich  
der Vermieter nicht berufen.

§ 16. Der Mieter darf den Gebrauch des  
Mietraumes einem Dritten überlassen, insbe-  
sondere den Raum weiter vermieten. Auf  
Antrag des Vermieters hat das Mietein-  
igungsamt dem Mieter die Befugnis zu ent-  
ziehen, wenn ein wichtiger Grund zur Ent-  
ziehung vorliegt.

§ 16. Bestehen in einer Gemeinde Anord-  
nungen, nach denen Mietverträge über Ge-  
bäude oder Gebäudeteile anzuzeigen oder zur  
Genehmigung mitzuteilen sind, so können aus-  
serdem nicht angezeigten oder nicht genehmig-  
ten Mietverträge Rechte weder einem Ver-  
tragsstelle noch einem Dritten noch einer Be-  
hörde gegenüber geltend gemacht werden; ins-  
besondere finden die Vorschriften über die  
Aufhebung des Mietverhältnisses sowie die  
Vorschriften des § 13 keine Anwendung.

§ 17. Hat die Anzeige erstattet oder die Geneh-  
migung erteilt, so kann der Mieter die Her-  
ausgabe des Mietraums von demjenigen ver-  
langen, der den Raum ohne Abschluß eines  
Vertrags oder auf Grund eines nicht geneh-  
migten Mietvertrags inne hat.

§ 17. Hat das Reich Gebäude oder Ge-  
bäudeteile vermietet oder zum Gebrauch über-  
lassen, die in seinem Eigentum oder in seiner  
Verwaltung stehen und entweder öffentlichen  
Zwecken oder zur Unterbringung von Ange-  
hörigen der Verwaltung zu dienen bestimmt  
sind, so finden die §§ 1 bis 16 keine Anwen-  
dung. Der Mieter oder derjenige, dem der  
Gebrauch überlassen ist, kann vom Reich den  
Ersatz der erforderlichen Umzugskosten ver-  
langen, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen,  
welche die Aufhebung des Mietverhältnisses  
nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden; dies  
ist auf Antrag in der Urteilsformel auszu-  
sprechen.

Dem Reich stehen die Länder sowie sonstige  
Körperschaften des öffentlichen Rechtes gleich.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für  
Gebäude und Gebäudeteile, die religiösen  
oder anerkannt gemeinnütziger oder mildtätiger  
Zwecken dienen; Abs. 1 Satz 1 gilt auch  
für die in § 15 Abs. 1 Satz 1, 3 des Gesetzes  
über Regelung der Mietzinsbildung (Reichs-  
mietengesetz) vom . . . . . (Reichs-Gesetz-  
blatt S . . . . .) bezeichneten Gebäude und  
Gebäudeteile.

Entwurf abgedruckt Reichs-Arbeitsbl. I  
(N. H.) S. 337. Schriftl. (Schluß folgt.)

## Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Im Reichsarbeitsministerium ist der Ent-  
wurf eines Gesetzes über Änderung des Ver-  
sicherungsgesetzes für Angestellte fertiggestellt  
und soeben dem Reichswirtschaftsrat zur Be-  
gutachtung übergeben worden. Der Entwurf  
geht davon aus, daß das Versicherungsgesetz  
für Angestellte in zahlreichen Punkten verbes-  
serungsbedürftig sei und eigentlich insgesamt  
umgearbeitet werden muß. Man glaubt aber  
diese gesamte Umarbeitung hinauschieben zu  
sollen bis zum Zeitpunkt des allgemeinen  
Umbaus der Sozialversicherung überhaupt.  
Infolgedessen beschränkt sich der Entwurf auf  
die Neuregelung einer Anzahl wichtiger  
Punkte, die nicht mehr in der alten Weise be-  
stehen bleiben können. Es handelt sich dabei  
vor allem darum, daß eine Reihe grundlegen-  
der Vorschriften der starken Entwertung des  
Geldes angepaßt werden mußten. Infolge-  
dessen wird in dem neuen Entwurf vorgeschla-  
gen, die Grenze der Versicherungspflicht, die  
bisher 15 000 M betrug auf 28 000 M hinauf-  
zusetzen. Dieser Heraushebung der bisherigen  
Grenze hat natürlich sowohl eine Erhöhung  
der Versicherungsleistungen wie der Beiträge  
zu erfolgen.

Wir geben nachstehend die wichtigsten der  
vorgeschlagenen Änderungen wieder.

Die Zahl der Gehaltsklassen beträgt nach  
wie vor 9, nur heißen sie jetzt nicht mehr A

bis J, sondern I bis IX. Die erste Klasse um-  
faßt alle Jahresarbeitsverdienste bis zu 1500  
Mark, die zweite von 1500 M bis 3000 M.  
Bis zur fünften Klasse steigt dann der Jah-  
resverdienst um je 1000 M, in der 6. und 7.  
Klasse um je 2000 M, die 8. Klasse umfaßt die  
Jahresverdienste von 10 000 bis 15 000 M und  
die 9. die Jahreseinkommen von 15 000 bis  
zur Versicherungsgrenze von 28 000 Mark.  
Der Paragraph 55, der die Frage des Ruhe-  
geldes neu regelt, sieht einen für alle Gehalts-  
klassen gleichen Grundbetrag von 360 M vor,  
daneben Steigerungssätze, die für jeden zu  
entrichtenden vollen Monatsbetrag das fol-  
gende ausmachen: in Gehaltsklasse I 150 M,  
in II 3 M, III 4 M, IV 5 M, V 6 M, VI 8 M,  
VII 10 M, VIII 12 M, IX 15 M.

Die Zuschläge für Kinder der Ruhegeldemp-  
fänger, die Witwenrente und Witwerrenten,  
ebenso die Zuschläge für Waisen und Doppel-  
waisen werden entsprechend erhöht. Die vor-  
gezeichnete Erhöhung der Beiträge ist bis auf  
weiteres wie folgt vorgeschlagen: in Gehalts-  
klasse I 15.60 M, in II 24.60 M, III 30.60  
Mark, IV 37.20 M, V 43.20 M, VI 55.20 M,  
VII 68.40 M, VIII 80.40 M, IX 98.40 M.

Wichtig sind auch die neuen Vorschriften  
über die Umgestaltung des Beitragsverfah-  
rens. Es sollen die Versicherungskonten, die  
sich nicht bewährt haben, wegfallen und die  
Versicherung durch die Einführung von Bei-  
tragsmarken durchgeführt werden, ein Ver-  
fahren, das sich in der Hinterbliebenen und  
Invalidentversicherung in langjähriger  
Uebung bewährt und sich als einfach und  
zweckmäßig herausgestellt hat.

Das neue Gesetz sollte eigentlich rückwir-  
kend vom 1. Januar 1922 an in Kraft treten  
und es wäre zu wünschen, daß seine Durchbe-  
ratung schnell stattfände, damit es in seinen  
Sätzen nicht schon wieder veraltet ist, wenn  
die gesetzgebenden Körperschaften es verab-  
schieben haben. Wahrscheinlich werden sich im  
Reichswirtschaftsrat wesentliche Meinungs-  
verschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und  
Arbeitnehmern herausstellen.

## Rohholzausfuhr oder Ausfuhr von Fertigerzeugnissen?

Bei der Ausfuhr von Holz und Holzwaren  
aller Art tritt zuweilen die Frage auf, ob es  
besser ist, Rohholz auszuführen oder die  
daraus gefertigten Erzeugnisse. Es erscheint  
daher zweckmäßig, diese Frage zu untersuchen.  
Mehr denn je haben wir heute die Ausfuhr  
von hochwertigen Qualitätswaren, in denen  
ein hoher Prozentsatz deutscher Arbeit steckt,  
nötig, damit wir Devisen zum Ankaufen von  
Rohstoffen und Lebensmitteln, außerdem  
aber auch für die Abtragung der schier un-  
möglichen Reparationskosten herein bekom-  
men. Obgleich wir erwiesenermaßen die uns  
auferlegten Reparationskosten nicht abtragen  
können, müssen wir unseren ehemaligen Fein-  
den doch zeigen, daß wir ernstlich bestrebt sind,  
diese Kosten zu bezahlen. Bezahlen können  
wir nur durch deutsche Arbeit und existieren  
können wir nur vom Uberschuß unserer Ar-  
beit. Deutschland ist ein Veredelungsland,  
das durch seinen Fleiß und seine technische Be-  
gabung sich an die Spitze der Weltvölker ge-  
bracht hat. Durch Verarbeitung und Verede-  
lung des Holzes in Deutschland zu Fenstern,  
Türen, Möbeln und Holzwaren aller Art,  
schaffen wir für die in der deutschen Holzindu-  
strie tätigen Arbeiter und Angestellten loh-  
nende Beschäftigung und führen dem Staate  
Steuern zu. Sind die Preise für die fertigen,  
nach dem Auslande gehenden Erzeugnisse an-

gemessen, d. h. liegen sie noch ein wenig unter  
dem Weltmarktpreise, dann werden die deut-  
schen Erzeugnisse auch guten Absatz finden.  
Die Vermutung, man kaufe deutsche Möbel im  
Auslande nicht gern, verdient wenig Beach-  
tung. Das ausländische Publikum fragt we-  
niger nach dem Herstellungsorte, sondern viel-  
mehr nach dem Preis. Erscheint letzterer der  
Gütebeschaffenheit entsprechend angemessen,  
dann können wir auf guten Absatz rechnen.  
Großer Absatz von deutschen Holzwaren und  
Möbeln auf dem Weltmarkt vermindert also  
die Arbeitslosigkeit in Deutschland und ver-  
größert die Arbeitslosigkeit im Auslande.  
Vielleicht gelingt es auf diese Weise, unsere  
ehemaligen Feinde auf den Boden der Ver-  
nunft zurückzuführen. Die Veredelung des  
Holzes im eigenen Lande bringt aber noch  
weitere Vorteile mit sich und zwar insofern,  
als wir die vielen hochwertigen Qualitätsar-  
beitskräfte, die wir in der einheimischen Holz-  
und Möbelindustrie besitzen, im Lande be-  
halten. Ein Auswandern ist also nicht not-  
wendig.

Ganz besonders erfolgversprechend wird sich  
die Ausfuhr von Qualitätswaren dann er-  
weisen, wenn wir die Eigenarten, örtlichen  
Verhältnisse und Bedürfnisse der Ausfuhr-  
länder genau kennen und berücksichtigen, uns  
gewissermaßen auf die weltwirtschaftliche Not-  
wendigkeit einstellen. Ganz besonders gilt  
dies für die Möbelindustrie. Die Exportmö-  
belindustrie muß übrigens nicht nur die  
fremdländischen Möbelformen genau kennen,  
sondern auch auf die Verpackung der fertigen  
Erzeugnisse Rücksicht nehmen. Sehr vorteil-  
haft ist es, bei der Fabrikation darauf zu ach-  
ten, daß nur einwandfreie, erstklassige Hölzer  
und andere Rohstoffe verarbeitet werden. —  
Wir sehen also aus diesen kurzen Ausführun-  
gen, daß, wenn wir große Mengen Rohholz  
an ausländische Holzbearbeitungsstätten lie-  
fern, uns nur Schaden erwachsen kann, indem  
wir der einheimischen Holzindustrie die Ar-  
„Deutscher Holzmarkt.“

## o o o o o Rundschau. o o o o o

### Weitere höhere Beitragsklassen.

von 12 M, 14 M und 16 M hat der christliche  
Holzarbeiterverband eingeführt, damit der  
Grundsatz: Ein Stundenlohn als Wochenbei-  
trag! Durchgeführt werden kann. Auch der  
deutsche Holzarbeiterverband hat auf seiner  
Gauleiterkonferenz am 28. und 29. Dez. die  
Beitragsfrage besprochen und allgemein war  
dort die Auffassung vertreten, daß bei den  
gestiegenen Löhnen die Einführung weiterer  
höherer Beitragsklassen ab 1. April nicht zu  
umgehen sein würde, wenn es aus technischen  
Gründen jetzt nicht möglich sei. Ein Stun-  
denlohn als Wochenbeitrag soll auch dort  
strikte durchgeführt werden.

### Vergütung der Beisitzer der Schlichtungs- ausschüsse.

1. Den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern ist vom 1. Januar 1922 an eine Entschädigung zu gewähren, die für eine Amstättigkeit	
a) bis zu 1 Stunde	12.—
b) bei einer angefangenen 2. Std.	15.— M.
c) " " "	22.50 "
d) " " "	30.— "
e) " " "	37.50 "
f) " " "	45.— "
g) " " "	52.50 "
h) " " "	60.— "
i) " " "	65.— "
k) " " "	70.— "
l) " " "	75.— "
m) bei mehr als 11 Stunden	80.— "

### Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder für die Finanzgerichte.

Wie der Reichsminister der Finanzen mit-  
teilt, finden demnächst gemäß seiner Verord-  
nung vom 5. August 1921 die Wahlen für die  
ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte  
statt. Die Präsidenten dieser Gerichte sind  
verpflichtet worden, nach Anhörung der ge-  
werkschaftlichen Organisationen für sämtliche  
Wahlen den vorläufigen Wahlorganen Wahl-

**Wer in heutiger Zeit Not und  
Gefahr aus dem Wege gehen  
will, vergesse auch nicht sein  
Mobiliar gegen Feuer  
und Diebstahl zu versichern**

Auskunft erteilt je die örtliche Verwaltungsstelle  
und das Verbandsbüro Berlin N.O. 55, Greifswalder-  
straße 221/23, Abt. für Versicherungsangelegenheiten

vorschläge zu machen, d. h. ehrenamtliche Mitglieder vorzuschlagen. Damit auch die Deutschen Gewerksvereine in diesen für die Arbeiterchaft recht bedeutsamen Instanzen eine angemessene Vertretung finden, richten wir das dringende Ersuchen an alle Außenbeamten und die Ortsverbandsvorstände, sich mit den zuständigen Landesfinanzämtern unverzüglich in Verbindung zu setzen und ihnen sofort geeignete Persönlichkeiten, an denen es in unseren Reihen nicht fehlen kann, namhaft zu machen. Die Angelegenheit drängt, da die Wahlen möglichst bis Ende Januar vollzogen sein sollen.

### Aus der Rechtsprechung.

Bei Fehlen der gesetzlichen Betriebsvertretung kann der Arbeitgeber nicht kündigen.

Vom Schlichtungsausschuss Frankfurt a. M. wurde am 21. 11. 1921 unter dem Vorsitz von Stadtrat Dr. Baron nachstehende Entscheidung abgegeben:

Die ausgesprochene Kündigung ist unzulässig. Die beklagte Firma wird verpflichtet, den Kläger weiterzubeschäftigen. Die Entscheidung ergeht auf Grund des BRG. und ist endgültig.

#### Gründe:

Der Kläger ist am 31. 10. 1921 zum 30. 11. 1921 gekündigt worden. In der mündlichen Verhandlung ist zum Ausdruck gelangt, daß die beklagte Firma in ihren Betrieb über 20 Angestellte beschäftigt. Infolgedessen ist sie, schon um einer Strafe aus dem Betriebsrätegesetz zu entgehen, verpflichtet, unverzüglich nach den Vorschriften des BRG. einen Betriebsrat bilden zu lassen. In vorliegendem Falle mußte die Kündigung für unwirksam erklärt werden, weil dem Kläger durch die Nichtbildung des Betriebsrates kein gesetzliches Recht verkürzt worden ist. Es ist eine Fortführung der Betriebsvertretung darüber zu prüfen, ob die Betriebsvertretung der Klage des Klägers zustimmt oder nicht. Die Zustimmung des Obmanns genügt als solche nicht. Insbesondere steht auf Grund der Praxis der Schlichtungsausschüsse und der Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums fest, daß bei Kleinbetrieben, nämlich bei Betrieben von unter 20 Beschäftigten, der dann vorhandene Betriebsobmann die Rechte der Betriebsvertretung gemäß §§ 81 bis 83 BRG. nicht besitzt. Die Firma wird also, um die Entlassung des Klägers auf das Betriebsrätegesetz unter Umständen gründen zu können, unverzüglich den Betriebsrat zu bilden haben. Wenn dann eine Kündigung des Klägers beabsichtigt ist, muß das Einverständnis des Betriebsrates herbeigeführt werden und es schließt sich daran das im BRG. vorgesehene Verfahren. Mangels der Beachtung dieser gesetzlichen Festimmung mußte der Schlichtungsausschuss die zuvor ausgesprochene Kündigung zurückweisen.

### Patentbau.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 69. Auskünfte kostenlos.

#### Erteilte Patente:

- Kl. 38 a. 348 096: Anordnung des Kurbelzapfens an Sägegattern. U. Arnold, Düsseldorf.
- Kl. 38h. 347 632: Verfahren zum Imprägnieren von Holz. Ostpreussische Imprägnierwerke G. m. b. H., Berlin Friedenau.
- Kl. 34i. 347 833: Beschlag für Ausziehtische zur Führung der anhebenden Tischplatte. Edo de Vogt, Bremen.
- Kl. 38a. 346 841: Vorrichtung zum Zuführen der Werkstücke auf Kreisfägemaschinen. H. Rudoke, Halle a. S.
- Kl. 38b. 346 972: Maschine zum Fräsen von Rahmen. M. Daehne, Leipzig-Lindenau.
- Kl. 34i. 347 036: Feststellvorrichtung für die Platte eines zusammenklappbaren Tisches. J. Jungkunz, Augsburg.
- Kl. 38g. 347 349: Verfahren zum Imprägnieren von Buchenholz, Hülsberg u. Co., m. b. H., Berlin.
- Kl. 34g. 344 760: Zerlegbarer Stuhl mit Einlegestuhl. Otto Seifert, Neuhausen bei Dresden.
- Kl. 38c. 344 423: Wagnrecht verschwenkbare Hobelzange. Wilhelm Hempel, Brandenburg a. S.
- Kl. 38b. 344 914: Verfahren zum Konservieren von Holz, Dr. Ad. Wirth, Erkner.
- Kl. 34i. 345 288: Zerlegbarer Tisch, dessen Beine durch Scharniere mit der Tischplatte verbunden sind. Christian Henn, Berlin.
- Kl. 34g. 344 909: In ein Bett umwandelbares Möbel (Sofa, Bank u. dergl.) Kontor-Reform, G. m. b. H., Lübeck.
- Kl. 30c. 342 105: Anton Oswald Schubert, Cranzahl Sa. Lösbare Handgriffbefestigung an Särgen.
- Kl. 38b. 337 260: Verfahren zur Erhöhung der Wasserdichtigkeit von Gegenständen aus Holz und dergl. Eugen Bucher, Stuttgart.
- Kl. 38h. 337 145: Schleifscheibe zur Holzbearbeitung. Karl Dreßler, Groß Schöna u. S. A.
- Kl. 34i. 786 183: Arbeitskleider. Carl Fr. Maack, Zittau i. S.
- Kl. 34f. 786 104: Klappstuhl, Max Ruhl, Siemensstadt bei Berlin.
- Kl. 34g. 785 737: Liegestuhl. Arthur Hammer, Berlin.
- Kl. 34g. 797 778: Aus mehreren Möbelstücken zusammengesetztes Schlafzimmere Möbel. P. Blambeck, Bonn.
- Kl. 34g. 798 149: Möbelstück mit Relief schmuck. Ed. Otto, Weizensfels a. S.

#### Gebrauchsmuster.

- Kl. 34i. 786 183: Arbeitskleider. Carl Fr. Maack, Zittau i. S.
- Kl. 34f. 786 104: Klappstuhl, Max Ruhl, Siemensstadt bei Berlin.
- Kl. 34g. 785 737: Liegestuhl. Arthur Hammer, Berlin.
- Kl. 34g. 797 778: Aus mehreren Möbelstücken zusammengesetztes Schlafzimmere Möbel. P. Blambeck, Bonn.
- Kl. 34g. 798 149: Möbelstück mit Relief schmuck. Ed. Otto, Weizensfels a. S.

### Verhalten der Redaktion.

G. S. Das ist unmöglich. Niemand kann höhere Unterstüzungen erhalten, als wofür er Beiträge bezahlt hat. Es ist lange genug gesagt, daß es der eigene Schaden eines jeden Kollegen ist, wenn er sich nicht in den höchsten Beitragsstufen versichert. Jetzt erst im Streit sehen sie es ein. Bisher hat mancher geglaubt, daß er mit billigen Beiträgen auch auskommen könnte und das geht nicht. Tritt ein Unterstüzungsfall ein, dann richtet sich die Höhe der Unterstüzungen nach der Beitragsstufe in der das Mitglied 26 Wochen vorher Beiträge bezahlt hat. Ausnahmen gibt es in keinem Falle. Daß dies gerecht ist, wird jeder vernünftige Kollege einsehen.

D. M. Jeder Kassierer muß sofort seinem Bezirksleiter die Beitragsstatistik einsenden.

R. S. Wartet auf die neuen Portofächer, damit unnötiges hohes Straßporto vermieden wird.

### Das regelmäßige Einkassieren der Beiträge

ist eine zwingende Notwendigkeit der Vereine. Es werden dadurch Restanten und die damit zusammenhängenden Austritte aus der Organisation vermieden.

### Sterbetafel.

In den Monaten Okt. bis einschl. den 31. Dez. 1921 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stammrollen Nr. d. Gestorbenen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Gezahltes Sterbegeld		
			Jan.	Feb.	März.
480 b	Friederike Althe	Stauffurt	—	—	144
2180	Wilhelm May	Elbing	50	55	—
4797 b	Katharina Hüftele	Stuttgart	—	—	180
17259	Heinrich Wortgen	Duisburg	80	—	—
16767	Karl Faber	Stettin	80	—	—
1 b	Auguste Hoffmann	Brandenburg	—	—	180
14874	Fried. Hanselmann	Unsbach	65	—	—
9880	Josef Scharvogel	Härth	60	75	—
298 b	Henriette Gäß	Königsberg	—	—	144
180 Kr.	Irth Hegmann	Wülheim	—	—	85
8548	Heinrich Wolf	Mannheim	120	75	—
587 b	Alwine Köhls	Spandau	—	—	144
8858	Eduard Kühne	L.-Lindenau	140	75	—
1710	Christian Hofins	Leitungen	45	—	—
8828	Rob. Hirschfelder	Ortelburg	60	—	—
1642	Heinrich Altfelder	Düsseldorf	85	—	—
20666	August Claus	Höln	80	—	—
8728	Karl Faust	Romawas	150	75	—
2478	Christow Jesinger	Arnberg	60	120	—
17326	Wilh. Blecher	Laasphe	55	55	—

1110/565/792

### Ruhet in Frieden.

Berlin, den 2. Januar 1922.

M. Schumacher.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 3. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inhalt dieser Anzeigen ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Am 26. Dezember 1921 starb nach kurzem, schwerem Leiden, unser lieber Kollege

**Adolf Bolte.**

Er war ein tüchtiges u. eifriges Mitglied, dies und seine Treue für unsere Sache können ihm ein dauerndes Andenken

Der Ortsverein Hagen.

Verlag des Bibliographischen Instituts / Leipzig  
Völlig neu und preiswert!

**Meyers Kleiner Handatlas**

in 42 Haupt- und 26 Nebenkarten

In Ganzleinen gebunden 85 Mark  
zuschlagfrei — Preisänderung vorbehalten

Alle Karten dieses für jeden erschwinglichen und für Haus und Kontor unentbehrlichen Kartenwerks entsprechen dem heutigen Weltbilde, dem jetzigen Stand der Forschung u. der Entwicklung des Verkehrs

Lieferung auf Wunsch gegen Monatszahlungen durch  
P. Schönemann m. b. H. / Leipzig, Täubchenweg 17

**Sportschlitten-Rufen**

Eiche, gebogen, prima Ware

100 120 140 160 cm Holzlang  
22.50 25.50 29.25 32.25 Mk. per Paar

liefert sofort gegen Nachnahme

M. Walther, Dresden, Rehefelderstraße 53.

**Stuhlrechner**

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität,  
liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.